



I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.02.2019

Sicherheit des Weges zur Kindertagesstätte an der Thomas-Hauser-Straße;  
**Beschilderung mit Stop-Schild an der Kreuzung Thomas-Hauser-Straße/  
Xaver-Weismohr-Straße (Punkt 2 der Anlage)**

Antrag Nr. 14-20 / B 05311 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 14 Berg am Laim vom 25.09.2018

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

die verspätete Zuleitung bitten wir zu entschuldigen.

Zum Punkt 2 des im Betreff genannten Antrags (Beschilderung der Kreuzung mit einem Stopp-Schild - Zeichen 206 StVO) können wir Ihnen mitteilen, dass wir uns die Örtlichkeit gemeinsam mit dem Baureferat angesehen und die Verkehrssituation beobachtet haben.

Die Örtlichkeit befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone, welche bereits in der Thomas-Hauser-Straße südlich der Bahnunterführung beginnt und sich nördlich der Bahnunterführung sowohl im weiteren Verlauf der Thomas-Hauser-Straße als auch in der Xaver-Weismohr-Straße fortsetzt.

Abweichend von der üblichen Vorfahrtregelung innerhalb einer Zone („rechts-vor-links“) wurde für die Einmündung der Xaver-Weismohr-Straße in die Thomas-Hauser-Straße die Vorfahrt mittels Zeichen „Vorfahrt gewähren.“ (Z. 205 StVO) geregelt. Zusätzlich wurde eine weiße Kurvenmarkierung im Straßenverlauf der Thomas-Hauser-Straße im Einmündungsbereich Xaver-Weismohr-Straße (Außenkurve) aufgebracht, welche dem wartepflichtigen Fahrverkehr der Xaver-Weismohr-Straße obendrein signalisiert, dass er sich auf einer untergeordneten Straße befindet und Vorfahrt zu gewähren hat.

Da die Markierung bereits sehr abgefahren ist, haben wir eine neue Markierung in Auftrag gegeben. Witterungsbedingt können Markierungsarbeiten erst ab dem Frühjahr erfolgen.

Sowohl das vorhandene Zeichen „Vorfahrt gewähren.“ (Z. 205 StVO) als auch das beantragte Zeichen „Halt. Vorfahrt gewähren.“ (Z. 206 StVO) sind mögliche und geeignete Mittel zur Regelung der Vorfahrt bzw. Wartepflicht.

Im vorliegenden Fall liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zeichens „Halt. Vorfahrt gewähren.“ (Z. 206 StVO) nicht vor. Die Örtlichkeit befindet sich in einer Tempo 30-Zone, weshalb nicht besonders schnell gefahren wird. Die Sichtverhältnisse erfordern kein „Stopp“ des einmündenden Fahrverkehrs. Die Verkehrssituation ist recht zügig zu erfassen. Auch andere Gründe der Verkehrssicherheit sind nicht ersichtlich. Nach Auskunft der Polizei ist die Örtlichkeit hinsichtlich der Unfalllage beim Einbiegen des Fahrverkehrs in die Thomas-Hauser-Straße unauffällig. Seit dem 01.01.2016 bis zum 19.02.2019 wurde kein Verkehrsunfall polizeilich registriert, bei welchem ein Zusammenhang mit dem Einmündungsbereich der Xaver-Weismor-Straße in die Thomas-Hauser Straße bestand.

Mangels einer zwingenden Erforderlichkeit kann das Stopp-Schild nicht errichtet werden.

Wir sind zuversichtlich, dass mit der neu aufgetragenen Kurvenmarkierung eine verbesserte Wahrnehmung der vorfahrtberechtigten Straße einhergeht.

Mit freundlichen Grüßen